

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 92 - 93

Ueber die Beweiskraft strafgerichtlicher Urtheile,
welche den Angeklagten eines geringeren Reates, als
worauf die Anklage lautete, für schuldig erkennen, im
nachfolgenden Civilprozesse

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5.

Ueber die Beweiskraft strafgerichtlicher Urtheile, welche den Angeklagten eines geringeren Reates, als worauf die Anklage lautete, für schuldig erkennen, im nachfolgenden Civilprozesse.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Gegen das Erkenntniß II. Instanz beschwert sich der Beklagte vor Allem deshalb, weil dem Plenarbeschlusse vom 19. Mai 1857 eine ganz irrige, von der I. Instanz abweichende, für den Beklagten nachtheilige Interpretation zu Theil geworden sei, indem der Beklagte der Ansicht ist, daß er dem Kläger für Entschädigung nicht weiter zu haften habe, als er nach dem Urtheile des Strafrichters für haftbar erscheine. — Dieses ist jedoch nicht richtig. — Der Plenarbeschluß über die Beweiskraft strafgerichtlicher Urtheile für die Erledigung der privatrechtlichen Folgepunkte vom 19. Mai 1857 bestimmt ausdrücklich, daß einem nach dem Strafprozeßgesetze von 1848 erlassenen strafgerichtlichen Erkenntnisse, wodurch eine Frage entschieden ist, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudizirt, vermöge seiner Rechtskraft für diese letztere die Wirkung eines vollkommenen Beweises zukömmt, dem freisprechenden jedoch nur in so weit, als dasselbe einen Thatumstand in bejahender oder verneinender Weise als gewiß bekundet hat. — In den Motiven heißt es dann ausdrücklich, daß dem strafrichterlichen Erkenntnisse, wenn es einmal rechtskräftig geworden, die Kraft eines vollen Beweises für den Civilprozeß, welcher sich an dieselbe Handlung anknüpft, zum Vortheile wie zum Nachtheile des Angeschuldigten zukommen solle. Auch ist bezüglich der freisprechenden Erkenntnisse ausdrücklich bemerkt, daß, wenn der Angeschuldigte einfach für nicht schuldig erklärt wurde, er sich

noch immer als bürgerlich verantwortlich für den Schadenersatz darstellt, und aus dem Umstande allein, daß Jemand von einer Beschuldigung freigesprochen wurde, für ihn noch nicht die Folge sich ableiten lasse, er sei auch gegen jede Civilklage wegen desselben Vorganges gedeckt, — was auch von solchen Urtheilen gilt, welche den Beschuldigten stillschweigend dadurch nur zum Theile freisprechen, daß sie ihn der Handlung in einem geringeren Grade für schuldig erklären, als worauf die Beschuldigung gerichtet war.

Die adhibirten Untersuchungsakten geben nun zwar zu entnehmen, daß der Beflagte wegen zwei am 31. Januar 1862 mit einem langen spitzigen im Griffe feststehenden Messer dem Kläger zugefügten Schnittwunden, wodurch nach dem gerichtsarztlichen Schlußgutachten eine mehr als 60 tägige Berufsarbeitsuntüchtigkeit und außerdem noch ein bleibender Nachtheil, bestehend in Arbeitsbeschränktheit, bedingt durch theilweise Unbeweglichkeit der verletzten Glieder, verursacht wurde, wegen Verbrechen § der Körperverletzung nach Art. 179 Thl. I des StGB. v. J. 1813 in die öffentliche Sitzung verwiesen, jedoch durch Urtheil vom 18. Juli 1862 nur wegen Vergehens der ohne überlegten Entschluß verübten Körperverletzung als Urheber für schuldig erkannt wurde. Aus den Entscheidungsgründen zu diesem Urtheile kömmt zu entnehmen, daß die stillschweigende Freisprechung von dem Verbrechen und die Verurtheilung zu dem Vergehen der Körperverletzung nur aus dem Grunde erfolgte, weil zwei Sachverständige in ihrem Gutachten sich dahin ausgesprochen haben, daß, wenn das Heilverfahren des Vulneraten vollständig geeignet und zweckmäßig gewesen wäre, möglicher und sogar wahrscheinlicher Weise die Arbeitsunfähigkeit resp. Beschränktheit desselben nur unter einem Mo-